

Abwendungsvereinbarung

Zwischen

Licht-und Kraftwerke Helmbrechts GmbH, Münchberger Str. 65,95233 Helmbrechts
- Energielieferant/Grundversorger -

und

.....

- Kunde -

wird zur Abwendung einer angedrohten Unterbrechung der Strom – / Gasversorgung wegen Zahlungsrückständen gemäß Paragraph 118 b Abs. 2 EnWG/ § 19 Abs. 2 StromGKV / Abs. 19 Abs. 2 GasGKV sowie zur weiteren Strom - / Gasversorgung folgende Abwendungsvereinbarung gemäß § 118 b Absatz 7 EnWG / Paragraph 19 Abs. 5 Strom GKV /§ 19 Abs. 5 Gas GKV (in der AbnahmestelleKundennummer/Rechnungseinheit) geschlossen.

1. Ratenzahlungsvereinbarung

Der Energielieferant / Grundversorger wird die für den angekündigte Unterbrechung der Strom / Gasversorgung einstweilen nicht vollziehen, wenn der Kunde seine Vertrags-, insbesondere seine Zahlungspflichten nach dieser Vereinbarung einhält. Er gestattet dem Kunden, die Gesamtforderung von zur Zeit in einem Zeitraum von Monaten, beginnend am, in Raten in Höhe von Euro gemäß dem als Anlage zwei beigefügten Tilgungsplan zu begleichen.

Die hiernach zu leistenden Zahlungen werden zunächst gemäß Paragraph 367 BGB mit den entstandenen Kosten, danach den Verzugszinsen und schließlich mit der Hauptforderung verrechnet. Die Verrechnung erfolgt nach dem Alter der Forderung, so dass zuerst die ältesten Forderungsbeträge verrechnet werden.

Der Energielieferant / Grundversorger behält sich vor, ohne Rücksicht auf die mit der Ratenzahlungsvereinbarung verbundenen Stundung, seine Forderungen jederzeit gegen eine Forderung des Kunden auf Auszahlung meines Guthabens aufzurechnen.

2. Weiterversorgung gemäß den bestehenden Vertragsbedingungen

Der Energielieferant / Grundversorger verpflichtet sich, den Kunden nach Maßgabe der bestehenden Vertragsbedingungen weiter zu versorgen, soweit in dieser Vereinbarung nichts Anderes geregelt ist.

Der Kunde verpflichtet sich im Gegenzug, alle seine vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere auch die laufenden Abschlagszahlungen nach Maßgabe der bestehenden Vertragsbedingungen zum jeweiligen Fälligkeitsdatum in voller Höhe zu erfüllen.

Dem Kunden steht es unabhängig von seinem gesetzlichen Widerrufsrecht offen, innerhalb eines Monats nach Abschluss dieser Abfindungsvereinbarung, Einwände gegen die der Ratenzahlung zugrundeliegenden Forderungen in Textform gegenüber dem Energielieferanten / Grundversorger zu erheben.

Der Kunde kann während der Laufzeit der Abwendungsvereinbarung vom Energielieferanten/ Grundversorger eine Aussetzung seiner Zahlungsverpflichtungen gemäß Ziffer 1. in Höhe von bis zu maximal drei Monatsraten verlangen, solange er im Übrigen seine laufenden

Zahlungsverpflichtungen gemäß Ziffer 2. erfüllt. Der Kunde kann insoweit sowohl die Aussetzung der Zahlungen in bis zu drei aufeinanderfolgenden Monaten als auch in bis zu drei einzelnen und frei wählbaren Monaten verlangen. Darüber hat der Kunde den Energielieferanten / Grundversorger vor Beginn des betroffenen Zeitraums in Textform zu informieren. Im Falle einer Aussetzung verlängert sich die Laufzeit dieser Abfindungsvereinbarung entsprechend um den Zeitraum der jeweiligen Aussetzung.

3. Rechtsfolgen bei nicht Erfüllung der Vertragspflichten durch den Kunden

Kommt der Kunde seine Zahlungsverpflichtungen aus dieser Abwendungsvereinbarung nicht nach, ist der Energielieferant / Grundversorger berechtigt, die weitere Strom / Gasversorgung 8 Tage nach Ankündigung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen und diesen mit der Unterbrechung zu beauftragen, es sei denn, der Kunde legt dar, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seine Verpflichtungen nachkommt. Der Energielieferant / Grundversorger ist nicht verpflichtet, dem Kunden zur Vermeidung der Versorgungsunterbrechung erneut in Abschluss einer Abwendungsvereinbarung anzubieten.

Kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus dieser Abwendungsvereinbarung nicht nach, werden die gesamte Restschuld aus der Ratenzahlungsvereinbarung sowie gegebenenfalls auch sonstigen Forderungen des Energielieferanten/Grundversorgers in voller Höhe innerhalb von zwei Wochen zur Zahlung fällig, wenn der Energielieferant / Grundversorger dem Kunden in Textform eine zweiwöchige Frist zur Zahlung dieser Beträge mit der Erklärung gesetzt hat, dass bei nicht Zahlung innerhalb dieser Frist die gesamte Restschuld fällig wird.

4. Inkrafttreten und Laufzeit

Die Abwendungsvereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und endet mit der Zahlung der letzten Rate gemäß dem als Anlage beigefügten Zahlungsplan, es sei denn sie wird vorher von einer Partei in zulässiger Weise gekündigt beziehungsweise widerrufen.

5. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung. Sollte die Vereinbarung rechtliche oder tatsächliche Lücken aufweisen, verpflichten sich Grundversorger und Kunde, anstelle der fehlenden Bestimmung unverzüglich eine gültige Bestimmung zu vereinbaren, die dem mit dieser Vereinbarung verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt. Bis zu dieser Vereinbarung soll eine angemessene Regelung gelten, die den Vorstellungen von Energielieferant / Grundversorger und Kunde sowie dem Sinn und Zweck der Vereinbarung am nächsten kommt. Entsprechend ist zu verfahren, wenn einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder und durchführbar sind.

Treten während der Laufzeit Umstände ein, welche die technischen, wirtschaftlichen oder rechtlichen Ausführungen der Vereinbarung so wesentlich berühren, dass Leistung und Gegenleistung nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zueinanderstehen, so können Grundversorger und Kunde eine Anpassung der Vereinbarung an die geänderten Bedingungen verlangen.

Änderungen und Ergänzungen, dieser Vereinbarung oder der Anlagen 1 und 2 bedürfen der Schriftform.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angaben von Gründen mit einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrages und nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt.

Der Widerruf ist zu richten an:

Licht und Kraftwerke Helmbrechts, GmbH, Münchberger Straße 65, 95233 Helmbrechts

Tel: 09252/704-0

Fax: 09252/704-111

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs werden der der Ratenzahlungsvereinbarung zu Grunde liegende Zahlungsrückstand sowie gegebenenfalls sonstige Forderungen des Energielieferanten /Grundversorgers, soweit sie noch nicht von Ihnen beglichen worden sind, innerhalb von zwei Wochen nach Setzung einer entsprechenden Frist in Textform zur Zahlung fällig.

Ende der Widerrufsbelehrung

Helmbrechts, den

....., den

Grundversorger

Kunde

Anlagen:

1. Forderungsaufstellung
2. Tilgungsplan